



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Nachtragshaushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2 0 2 4

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 Abs 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

I. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im				
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	374.000	1.330.000	3.485.800	2.529.800
die Ausgaben	9.000	965.000	3.485.800	2.529.800

Der Verwaltungshaushalt wird nicht geändert.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Unterschleißheim, den 20.08.2024

ABWASSERZWECKVERBAND

UNTERSCHLEISSHEIM, ECHING UND NEUFAHRN

Christoph Böck

Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BayKommV.